
Familiengartenreglement

Vom 30. November 2010

Gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Nutzung allgemein	2
Art. 3	Rücksichtnahme	2
Art. 4	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans	2/3
Art. 5	Gartenbepflanzung	3/4
Art. 6	Wasser	4
Art. 7	Unterhalt der Areale und Anlagen	4
Art. 8	Bauten, Masse und Zusätze	5
Art. 9	Baubewilligungsverfahren	5/6
Art. 10	Gestaltung und Materialien	6
Art. 11	Pflanz-, Abstands- und Höhenbeschränkungen	6
Art. 12	Kompost, Düngerhaufen und Wasserfässer	6
Art. 13	Beseitigungspflicht und Pächterwechsel	7
Art. 14	Nichtbeachtung der Vorschriften, Kündigungsgründe, Probezeit	7
Art. 15	Beanstandungen und Beschwerden	8
Art. 16	Rechtskraft	8

In diesem Familiengartenreglement enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Art. 1 Zweck¹

Dieses Familiengartenreglement regelt die Nutzung der Familiengartenparzellen sowie die Beziehungen der Gartenpächter unter sich, die Beziehung zwischen den Gartenpächtern und dem Aufsichtsorgan und der Politischen Gemeinde Niederhasli als Verpächterin.

Art. 2 Nutzung allgemein

Die Gartenparzelle darf wie folgt genutzt werden:

- als Blumen-, Gemüse-, Beerengarten (mindestens 60 % der Parzellenfläche)
- als Rasenplatz
- als Freizeitgestaltung, Erholung

Die Parzellen sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen bewirtschafteten Eindruck hinterlassen.

Nicht erlaubt ist die Nutzung der Gartenparzelle:

- als Lagerplatz für Materialien, ausser der für die Gartenbewirtschaftung notwendigen
- für gewerbliche Zwecke
- zum ständigen oder zeitweiligen Bewohnen
- für die Tierhaltung (Hunde sind auf dem Areal an der Leine zu führen oder anzubinden)

Art. 3 Rücksichtnahme

Toleranz und Rücksichtnahme bilden die Grundsätze des Zusammenlebens auf den Familiengartenarealen. Deshalb ist Folgendes untersagt:

- gesundheitsschädigende und belästigende Emissionen wie Staub, Rauch, Abgase und Lärm
- Knallgeräte und Lautsprecher
- Verbrennen von Abfällen aller Art, inkl. Gartenabraum

Motorbetriebene Gartengeräte sind so zu unterhalten und einzusetzen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Die Pächter sind verpflichtet, auch ausserhalb der Ruhezeiten auf die Gartennachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Sperrzeiten der aktuellen Polizeiverordnung der Gemeinde Niederhasli.

Art. 4 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans¹

Die Gemeinde bestimmt ein Aufsichtsorgan mit folgenden, unter der Oberaufsicht durch die Gemeinde, auszuübenden Aufgaben:

- Anwesenheit bei Gebäudeschätzungen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich
- Gartenübernahmen
- Warte- und Pächterlisten
- Mitarbeit Rundgang
- Aufsicht und zusätzliche Kontrolle gemäss Art. 2 des Familiengartenreglements
- Misstände melden

- Wartung und Reinigung Parkplatz, Kehrortplatz und WC-Anlage
- Leerung der Wasserleitungen im Herbst
- Beaufsichtigung und Organisation des Häckseldienstes
- Überwachung der Wasserstellen

Das Aufsichtsorgan kann für diese Zwecke alle Pächter nach einem Ablöseplan verpflichten, vorstehende Aufgaben turnusgemäss für eine Zeit auszuüben. Zudem kann dieses weitergehende Weisungen für seinen Zuständigkeitsbereich erteilen. Falls kostenpflichtige Arbeiten anfallen, kann das Aufsichtsorgan diese Arbeiten ohne Mitwirkung der Pächter durchführen. Die entstandenen Kosten werden den Pächtern zusätzlich anteilmässig zum vertraglichen Pachtzins überwält.

Aufgaben der Gemeinde gegenüber den Pächtern:

- Baubewilligungen erteilen
- Verträge (z.B. Arbeitsverträge)
- Pachtverträge
- Infrastruktur
- Unterhalt
- Häckseldienst
- Einforderung des Pachtzinses
- Rundgang (mit dem Aufsichtsorgan)
- Mängelrügen
- Kündigungen
- Vertretung gegen aussen
- Feuerpolizeiliche Kontrollen

Durch die Pächter verursachte Zusatzkosten werden den Verursachern oder sämtlichen Bewirtschaftern weiterverrechnet.

Art. 5 Gartenbepflanzung

Bei der Gartenbepflanzung ist verbindlich auf Folgendes zu achten:

- Rücksichtnahme auf den Garten des Nachbarn
- Kein Schattenwurf auf den Garten des Nachbarn
- Beibehaltung der Wegbreiten
- Genügender Abstand zu den Gartengrenzen
- Maximalhöhe von 1.50 m von sämtlichen Pflanzen auf der Gartengrenze
- Spaliere nicht höher als die Gebäudehöhe
- Keine neuen Bäume
- Bestehende Bäume dürfen keinen Schattenwurf auf die Nachbarparzellen verursachen und nicht höher als 3.00 m hoch sein
- Bewirtschaftung von mindestens 60 % der Parzelle als Gemüse-, Blumen- oder Beerengarten
- Keine Produktion für den Verkauf
- Umweltschonend düngen

- Vorrang für den biologischen Gartenbau
- Entfernung von Unkraut und Neophyten (z.B. Goldruten, Ambrosia, Riesenbärenklau)

Art. 6 Wasser

Das Wasser wird von der Gemeinde an Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Mit diesem ist jederzeit sparsam umzugehen. Die vorhandenen Wasserleitungen sind zu schonen. Beschädigungen und defekte Wasserhähnen sind dem Aufsichtsorgan zu melden. Reparaturen sind von diesem anzuordnen. Es gelten folgende Regeln für den Wasserbezug:

- Wasserschläuche nur zum Auffüllen von Wasserbehältern
- Kein dauernder Anschluss von Wasserschläuchen an den Armaturen
- Kein Giessen ab Wasserschlauch, Brause, Berieselungsanlagen etc. direkt ab Wasserhahn
- Vorrang für das Füllen der Giesskannen während den Hauptgiesszeiten von 17.00 – 21.00 Uhr

Art. 7 Unterhalt der Areale und Anlagen

Der das Gartenareal umschliessende Zaun mit den Toren und die Wasserzapfstellen werden von der Gemeinde gewartet. Die Pächter haben folgende Aufgaben:

- Die gemeinsamen Wege hat jeder anstossende Gartenpächter bis zur Wegmitte instand zu halten, insbesondere ist rechtzeitig zu jäten.
- Wo kein zweiter Garten an den Weg grenzt, hat der anstossende Nachbar den ganzen Weg zu unterhalten.
- Steine, Unkraut und sonstige Abfälle dürfen nicht auf anderen Parzellen und Wegen gelagert werden.
- Umliegende Kulturen dürfen nicht betreten werden.
- Beetabdeckungen, Plastik usw. sind windsicher zu lagern. Regenfässer sind abzudecken.
- Gartenhäuser und sonstige Anlagen und Bauten sind zu unterhalten.
- Toilettenanlagen sind sauber zu halten.
- Wasserstellenunterhalt

Die Gemeinde kann die Pächter zu Unterhaltsarbeiten verpflichten. Baufällige Garten- und Treibhäuser oder sonstige Bauten sind auf Geheiss der Gemeinde zu entfernen. Die Pächter sind verpflichtet, die von ihnen verursachten Verunreinigungen innerhalb und ausserhalb des Familiengartenareals sofort zu beseitigen. Das Gartenareal darf nur ausnahmsweise zum Transport schwerer Lasten mit Motorfahrzeugen befahren werden. Auf dem Parkplatz und im Gartenareal dürfen keine Motorfahrzeuge gewaschen werden.

Art. 8 Bauten, Masse und Zusätze

Definition:

Gartenhaus: jedes auf allen vier Seiten abgeschlossene Gebäude, welches höher ist als 1.50 m, 2 m² Fläche hat und benutzt werden kann für die Lagerung von Gartenmaterial- und geräten sowie für den Aufenthalt von Menschen.

Gedeckter Sitzplatz: jedes auf mindestens einer Seite offene, gedeckte Gebäude zur Benützung als Sitz- oder Aufenthaltsplatz sowie zur Lagerung von Geräten und Materialien.

Werkzeugkiste: jede Baute, welche kleiner ist als ein Gartenhaus und verwendet wird für die Lagerung von Gartenmaterial- und geräten.

Tomatenhaus, Gewächshaus (Treibhaus): jedes Gebäude, welches höher ist als 1.50 m, für Pflanzen verwendet wird und während mehr als 5 Monaten pro Jahr stehen bleibt.

Treibbeet: jede Baute, welche höchstens 1.50 m hoch ist, sowie jedes höhere Gebäude, welches für Pflanzen verwendet wird, aber höchstens 5 Monate pro Jahr stehen bleibt.

Folgende Masse sind einzuhalten:

- | | | |
|--|------------------------|------------------|
| • Gartenhäuser, pro Pächter nur eines zulässig | max. 15 m ² | max. 3.00 m hoch |
| • Gedeckte Sitzplätze, mind. eine Seite offen | max. 20 m ² | max. 3.00 m hoch |
| • Tomatenhaus (Gewächshaus) | max. 10 m ² | max. 3.00 m hoch |
| • Werkzeugkiste | max. 2 m ² | max. 1.50 m hoch |
| • Treibbeet | max. 10 m ² | max. 1.50 m hoch |
| • Gartencheminée inkl. Pizzaofen und dergleichen | max. 2 m ² | max. 3.00 m hoch |
| • Fassadenlänge | | max. 8.00 m |
| • Grenzabstände für neue Bauten | | mind. 1.50 m |

Die maximale Ausdehnung sämtlicher obgenannten Elemente pro Garteneinheit (1 sowie 2 Aren Gärten) beträgt 35 m².

Die Gartenhäuser sind, wenn möglich, durch die GVZ versichern zu lassen. Bei unversicherten Bauten trägt der Pächter sämtliche allfällige Schäden.

Art. 9 Baubewilligungsverfahren

Gartenhäuser, gedeckte Sitzplätze und Treibhäuser dürfen erst nach vorgängiger Bewilligung durch die Gemeinde Niederhasli erstellt werden. Für das abgekürzte Bewilligungsverfahren sind bei der Abteilung Bau einzureichen:

- Ein Plan oder eine Zeichnung der Baute, auf einem kopierfähigen Exemplar, max. Format A3, mit verbindlicher Angabe des Grundrisses (Breite, Länge) und der Höhe (Wände, Dachfirst, Sockel ab Terrain) sowie der Platzierung auf der Familiengartenparzelle (Ort, Grenzabstände).

- Spezielles Gesuchsformular, ausgefüllt (bei der Abteilung Bau erhältlich).
- Die Bewilligungskosten richten sich nach der aktuellen Gebührenverordnung.

Für andere Bauten oder Anlagen muss, unter Vorbehalt des übergeordneten Planungs- und Baurechts, keine vorgängige Bewilligung der Verpächterin eingeholt werden. Dies entbindet den Pächter jedoch nicht von der Pflicht, die Mass- und Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 8 einzuhalten. Unbewilligte Bauten müssen auf erstes Geheiss entschädigungslos entfernt werden.

Art. 10 Gestaltung und Materialien

Gartenhäuser, Werkzeugkisten und gedeckte Sitzplätze sind mit unauffälligem Material zu erstellen. Sie haben sich befriedigend in die Umgebung einzufügen. Treibhäuser und Treibbeete dürfen aus Plastik oder ähnlichem Material erstellt werden, aber nur wenn diese wetterfest montiert werden. Zerrissener Plastik ist unverzüglich zu reparieren oder zu entfernen. Glas ist nur für die Fenster der Gartenhäuser zulässig.

Art. 11 Pflanz-, Abstands- und Höhenbeschränkungen

- Die Gartenparzelle darf mit einem höchstens 80 cm hohen Zaun, 50 cm ab der Parzellengrenze, eingefasst werden.
- 50 cm ab der Gartenparzellengrenze dürfen andere Anlagen (Kompost, etc.) nur erstellt oder Pflanzen nur gesetzt werden, wenn sie die Höhe von 1.50 m auch im ausgewachsenem Zustand nicht überschreiten. Höher wachsende, einjährige Pflanzen oder höhere Anlagen sind um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurückzusetzen.
- Pflanzen und Anlagen (Kompost, Treibbeet, etc.) müssen so platziert werden, dass sie ausschliesslich vom eigenen Garten aus betreut werden können.

Art. 12 Kompost, Düngerhaufen und Wasserfässer

Es ist zwingend Folgendes zu beachten:

- Komposthaufen dürfen weder unansehnlich noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sein. Sie sind im Rahmen aus Holz, Beton, Kunststoff oder Drahtgeflecht einzufassen. Die Verwendung von Blechen aller Art ist nicht gestattet.
- An den Hauptwegen sind keine Kompostierstellen erlaubt.
- Pflanzenabfälle sind zu häckseln oder sonst verkleinert auf der eigenen Kompostierstelle zu deponieren.
- Es dürfen keine gekochten Nahrungsmittel, Fleisch und Knochen kompostiert werden
- Kompostierstellen sind abzudecken.
- Wasserfässer sind zwingend abzudecken.

Art. 13 Beseitigungspflicht und Pächterwechsel¹

Bei Abnahme bzw. Übergabe einer Gartenparzelle sind Bepflanzungen, soweit vorhanden, verordnungskonform zu schneiden bzw. zu entfernen. Allfällige Bäume sind zu entfernen. Gekündigte Gärten sind auf Pachtlauf umgegraben abzugeben. Ebenso sind Bauten auf die in der Gartenordnung enthaltenen Richtlinien zu korrigieren. Der Standort ist wieder pflanzfähig herzustellen. Für die reglementskonforme Abgabe ist die abgebende Partie verantwortlich. Falls die Abgabe des Gartens nicht gemäss den Vorgaben des Familiengartenreglements erfolgt, übernimmt die Gemeinde, auf Kosten des abgebenden Pächters, die Wiederherstellung des Gartens. Sie kann dabei die Arbeiten frei an einen auswärtigen Unternehmer vergeben.

Wertanlagen, wie Gartenhäuser und andere Bauten und Anlagen, die vom bisherigen Pächter erstellt worden sind, werden bei der Übernahme nicht berücksichtigt. Diese sind zu entfernen, oder dem neuen Pächter, falls dieser sich zur Übernahme bereit erklärt, zu übergeben.

Art. 14 Nichtbeachtung der Vorschriften, Kündigungsgründe, Probezeit¹

Pächter, die den in diesem Familiengartenreglement geregelten Vorschriften nicht nachkommen, insbesondere solche, die ihre Bauten oder sonstigen Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss erstellen, sich weigern, an den gemeinsamen Arbeiten teilzunehmen oder dafür Ersatz zu leisten, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses nicht nachkommen, oder sich gegenüber den Aufsichtsorganen oder Nachbarn ungebührlich benehmen, werden unter Ansetzung einer Frist gemahnt. Haben sie nach Ablauf der Frist dieser Mahnung nicht entsprochen, so kann der Abbruch vorschriftswidriger oder unansehnlicher Bauten verfügt oder der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Es gilt eine Probezeit von 2 Jahren.

Ferner erfolgt die Kündigung des Pachtvertrags durch die Verpächterin nach erfolgloser Mahnung mit **sechsmonatiger Kündigungsfrist** bei:

- Nichtinstandhalten der Bauten
- Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft, dem Vorstand des Gartenvereins oder den verantwortlichen Stellen der Gemeinde Niederhasli
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Pachtzins)
- Wegzug aus der Gemeinde Niederhasli
- Nichtnutzung des Gartens

Eine **fristlose Kündigung ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen** erfolgt:

- bei in der Probezeit von 2 Jahren erfolgten Ermahnungen
- bei Tötlichkeiten sowie nachgewiesenen Vergehen und strafbaren Handlungen wie z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen usw.
- bei Nichtbefolgen von Anordnungen der Aufsichtsorgane
- bei Verwahrlosung oder Verunkrautung des Gartens
- bei einer allgemeinen Unordnung

Art. 15 Beanstandungen und Beschwerden

Gegen die Entscheide der Politischen Gemeinde Niederhasli kann innert 14 Tagen mit ausführlicher Begründung Einspruch erhoben werden.

Beanstandungen und Beschwerden sind schriftlich bei der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung zuhanden des Landwirtschaftsvorstands einzureichen.

Art. 16 Rechtskraft¹

Dieses Familiengartenreglement bildet einen integrierten Bestandteil des Pachtvertrags und tritt sofort in Kraft. Die Familiengartenordnung vom 14. Mai 1985 wird hiermit aufgehoben.

Gemeinderat Niederhasli

Marco Kurer	Patric Kubli
Präsident	Schreiber

¹ Fassung gemäss GRB-Nr. 249 vom 30. November 2021. In Kraft seit 1. Januar 2022.